

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN
Bereich 07 - Forst-, Jagd-, Fischereirecht
und Umweltwesen

STÄDTGEMEINDEAMT FRIESACH
9360 Friesach
Bezirk St. Veit a.d. Glan

02 Juli 2019

Big.: Ges.: *Woz.*
AZ:
Abt.: Erf.:

Datum	01.07.2019
Zahl	SV19-ALL-788/2015 (031/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Heinz Hochsteiner/ MSt.
Telefon	050 536-68263
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.naturschutz@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

LAND  KÄRNTEN

**VERBOT des Feueranzündens -
Feuerverbotsverordnung vom 01.07.2019**

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort verboten**.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2019 in Kraft und gilt in der Zeit der besonderen Brandgefahr (Trockenheit).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

§ 4

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Die Bezirkshauptfrau:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

STADTAMT FRIESACH
Angeschlagen am *02.07.2019*
Abgenommen am *01.10.2019*